

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Gehörlosen-Zeitung für die deutschsprachige Schweiz |
| Herausgeber: | Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen |
| Band: | 76 (1982) |
| Heft: | 10 |
| Rubrik: | Unsere Regierungsform, die der grossen zwei und die unserer Nachbarn |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Redaktionsschluss:
für GZ Nr. 11, 1982, 14. Mai
für GZ Nr. 12, 1982, 28. Mai

Bis zu den angegebenen Daten müssen
Einsendungen bei der Redaktion, Kreuz-
gasse 45, Chur, sein

Anzeigen für Nr. 11:
bis 19. Mai im Postfach 52,
Gehörlosen-Zeitung, 3110 Münsingen



Gehörlosen-Zeitung

für die deutschsprachige Schweiz

Offizielles Organ des Schweizerischen
Gehörlosenbundes (SGB)
und des Schweizerischen Gehörlosen-
Sportverbandes (SGSV)

Erscheint zweimal monatlich
76. Jahrgang 15. Mai 1982

Nr. 10

Unsere Regierungsform, die der grossen zwei und die unserer Nachbarn

Auf dem Rütli kamen 1291 die Männer aus den drei Urkantonen zusammen zur Eidgenossenschaft. Heute sind es nicht nur die Männer. Auch die Frauen kommen. Es sind nicht mehr nur drei Urkantone. Es sind daraus 26 Kantone (mit Halbkantonen) geworden. Ihre Vertreter treffen sich nicht mehr auf dem stillen Gelände am See. Sie versammeln sich in Bern im Bundeshaus. Es sind 200 im Nationalrat und 46 im Ständerat.

Jedes Land hat seine Verfassung. Nach feststehenden Bestimmungen muss regiert und verwaltet werden. So hat ja auch jeder Verein seine Statuten, damit alles in Ordnung ablaufen kann. In Artikel 2 unserer Bundesverfassung heisst es: «Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt.» Dieser Artikel wurde im Verfassungsentwurf von 1977 erweitert: «Der Staat sorgt für das friedliche Zusammenleben der Menschen in einer gerechten Ordnung. Er schützt die Rechte und Freiheiten der Menschen und schafft die erforderlichen Grund-

Dagen für ihre Verwirklichung. Er fördert die Mitwirkung der Bürger an den politischen Entscheidungen. Er strebt eine ausgeglichene Sozial-, Eigentums- und Wirtschaftsordnung an, die der Wohlfahrt des Volkes und der Entfaltung und Sicherheit der Menschen dient. Er schützt die Umwelt und schafft eine zweckmässige Raumordnung. Er schützt die allgemeine Gesundheit. Er fördert Bildung und Wissenschaft, Kunst und Kultur. Er wahrt die Unabhängigkeit des Landes und setzt sich ein für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.»

Wir können unsere Bundesverfassung nicht mit ausländischen vergleichen, weil wir die letzteren nicht kennen. Die 200 Nationalratssitze werden nach

der Zahl der Wohnbevölkerung auf die 26 Kantone verteilt. Die Wahl der Kandidaten erfolgt durch das Volk nach Proporzsystem. Das heisst, es werden auch die Parteistimmen gezählt. Die je zwei Ständeräte, als Abgeordnete der Kantone, werden nach kantonalen Vorschriften gewählt. Die Amtsduer beider Räte beträgt vier Jahre. Die Präsidenten werden von den beiden Räten selbst auf ein Jahr gewählt. National- und Ständerat bilden zusammen die Bundesversammlung. Die Bundesversammlung hat verschiedene Aufgaben. Unter anderem wählt sie auch den Bundesrat und dessen Präsidenten und Vizepräsidenten. Die Bundesräte werden auf vier und der Präsident und der Vizepräsident auf ein Jahr gewählt. Während der vierjährigen Amtsduer kann kein Bundesrat durch die Bundesversammlung weggewählt werden. Umgekehrt kann der Bundesrat auch nicht die Bundesversammlung auflösen. Auch die Wahl des Bundeskanzlers und Vizekanzlers erfolgt durch die Bundesversammlung. Der Kanzler ist der Vorsteher des Kanzleramtes. Dieses Amt besorgt die Geschäfte des Bundesrates und der Bundesversammlung.

Das Zweikammersystem, wie bei uns National- und Ständerat, kennen wir auch in Amerika. Die 50 Gliedstaaten schicken je zwei auf sechs Jahre gewählte Senatoren in den Senat. Das Repräsentantenhaus zählt 435 Mitglieder. Die beiden Kammern bilden zusammen den Kongress. Die Repräsentanten werden, wie bei uns die Nationalräte, durch allgemeine Wahlen gewählt. Die Senatoren sind die Abgeordneten der Gliedstaaten.

In der Sowjetunion UdSSR setzt sich der Nationalitätenrat aus über 700 Mitgliedern zusammen. Mit dem Unionsrat bildet er den Obersten Rat oder Obersten Sowjet. Hier muss festgehalten sein, dass nur Mitglieder der kommunistischen Partei der UdSSR in eine Behörde gewählt werden können.

Ebenfalls das Zweikammersystem besteht in der Bundesrepublik Deutschland. Sie heissen Bundestag und Bundesrat. Den Bundesrat bilden die 41 Abgeordneten der Bundesländer. Bundestag und Bundesrat dürfen nicht mit unserer Regierungsform verwechselt werden.

In Österreich finden wir den Nationalrat mit 183 und den Bundesrat mit 58 Abgeordneten.

In Frankreich haben wir die Nationalversammlung und den Senat.

Und gleich ist es in Italien mit der Abgeordnetenkammer und dem Senat.

Ein letzter Nachbar unseres Landes ist das Fürstentum Liechtenstein. Es ist etwas kleiner als der Halbkanton Appenzell-Innerrhoden. In Liechtenstein besteht nur eine Kammer, der Landtag. Neun seiner Mitglieder kommen aus dem Wahlkreis Oberland und sechs aus dem Unterland.

Die bis dahin erwähnten Kammern und Räte bilden die Legislative. Legislative stammt vom lateinischen Wort lex, das heisst Gesetz. Die Legislative ist die gesetzgebende Behörde eines Landes. Bei uns also der National- und der Ständerat und die Bundesversammlung.

Zur Ausführung der Gesetze braucht es eine Behörde. Man nennt sie Exekutive. Exekutum kommt auch vom lateinischen und heisst ausführen. Unser Bundesrat ist ausführende Behörde. Er regiert, lenkt und verwaltet unsere Eidgenossenschaft. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Im jetzigen Bundesrat sitzen zwei Freisinnige, zwei Christdemokraten, zwei Sozialdemokraten und ein Vertreter der Schweizerischen Volkspartei. Hier zeigt sich ein grosser Unterschied zur Regierung in der UdSSR.

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind eine präsidiale Demokratie. Das heisst: Der Präsident ist Staatsoberhaupt. Er ist auch Regierungschef und militärischer Oberbefehlshaber. Für unser Land ist dazu zu sagen: Wir haben nur im Kriegsfall einen Oberbefehlshaber der Armee. Der General wird von der Bundesversammlung gewählt. Der Präsident der USA be-

stimmt und leitet die Politik seines Landes. Er ernennt seine elf Minister mit Zustimmung des Senates. Der Präsident besitzt das Veto, das heißt Einspracherecht gegen alle Gesetzesvorschläge des Kongresses. Nur mit Zweidrittelmehrheit kann der Kongress die Einsprachen des Präsidenten überstimmen. Der Präsident wird von den sogenannten Elektoren, die sind Wahlmänner, gewählt. Die Wahlmänner werden durch Volkswahl bestimmt. Die Kandidaten für das hohe Amt werden von den beiden Parteien, den Demokraten und den Republikanern aufgestellt.

In der Sowjetunion, die sich «Arbeiter und Bauernstaat» nennt, wählt der Oberste Sowjet das Staatsoberhaupt. Als Vorsitzender des Obersten Sowjets ist er zugleich erster Sekretär der kommunistischen Partei. Der Ministerrat, die Exekutive, wird ebenfalls vom Obersten Sowjet gewählt. Kein Aussenseiter kann da je in ein Amt einsteigen.

In der Bundesrepublik bilden 17 Minister zusammen mit dem Bundeskanzler und dem Bundespräsidenten die Regierung, die ausführende Behörde. Der Bundestag wählt den Bundespräsidenten. Auf seinen Vorschlag hin erfolgt die Wahl des Bundeskanzlers durch den Bundestag. Auf Vorschlag des Kanzlers werden die Minister durch den Bundespräsidenten ernannt. Wir sehen, dass hier die Fäden ganz anders gezogen sind als in Bern unter der Bundeshauskuppel.

In Frankreich wird der Staatspräsident durch das Volk für sieben Jahre gewählt. Seine Stellung kann fast mit jener des amerikanischen Präsidenten verglichen werden. Er hat ziemlich viel Macht in seinen Händen. Da müssen wir uns daran erinnern, dass unser Bundespräsident nur Vorsitzender seiner Kollegen im Bundesrat ist. Der französische Präsident ernennt den Ministerrat, die Exekutive. Er ist der Vorsitzende. Geleitet werden die Sitzungen durch den Ministerpräsidenten. Der Ministerpräsident wird durch den Staatspräsidenten gewählt.

An der Spitze Italiens steht der für sieben Jahre vom Parlament gewählte

Staatspräsident. An seiner Seite regieren die verschiedenen Minister. Liechtenstein ist eine erbliche Monarchie. Das Oberhaupt ist der Fürst. Er ernennt auf Vorschlag des Landtages den Regierungschef und die Regierung. Sie besteht mit dem Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern und ist für vier Jahre ernannt. Die Regierungsform und die Volksrechte sind jenen in unserer Schweiz ähnlich.

Unser schweizerisches Regierungssystem ist aus der Regierungsart der Gemeinden heraus gewachsen. Unsere über 3000 Gemeinden haben ihre Gesetze, wählen ihre Behörden, stimmen ab und verwalten sich selbst. Ähnlich wie beim Bund sind die Regierungsformen auch bei den Kantonen: Der Kantonsrat ist die Legislative, die Regierung die Exekutive. Die Schweiz, das ist wichtig festzuhalten, ist eine

Referendumsdemokratie. Referendum heißt Volksentscheid. Folgende wichtige Beschlüsse der Bundesversammlung müssen dem Volk und den Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden: Total- und Teilrevisionen der Bundesverfassung. Dringliche allgemeinverbindliche und befristete Bundesbeschlüsse. Beitritt zum Beispiel zur UNO. Man nennt das das obligatorische Referendum, weil sie zur Abstimmung vorgelegt werden müssen. Daneben kennen wir das fakultative Referendum. Es sind Beschlüsse, die durch schriftliches Verlangen von 50 000 Stimmberechtigten oder von acht Kantonen der Abstimmung unterliegen müssen.

Unsere bürgerlichen Rechte gehen weit. Darüber sollten wir unsere bürgerlichen Pflichten nicht vernachlässigen oder gar vergessen! EC

Julius Ammann (1882 bis 1962) Sebastian Hämpfeli

Erinnerungen an den Vorsteher der Bettlinger Taubstummenanstalt, Julius Ammann (J. A.), und an den bedeutendsten Appenzeller Mundartdichter des 20. Jahrhunderts, Sebastian Hämpfeli (S. H.)

Manche Leser dieser Zeilen werden denken: Das sind doch zwei verschiedene Personen. Die Antwort lautet: ja und nein. Seine Person besteht aus zwei Menschen: dem Anstaltsvorsteher und Gemeindeschreiber von Bettingen und dem Appenzeller Mundartdichter. Als solcher wurde er zu seinem 100. Geburtstag (24. 3. 1982) von zahlreich erschienenen Festteilnehmern (BS, BL, BE, ZH, AI, AR, AG u. a.) in einer Gedenkfeier im Bürgersaal des Gemeindehauses Riehen geehrt. Auch im Radio ist seiner in einer sehr guten Sendung am 2./3. März 1982 (DRS 1/2) gedacht worden.

Wer war Julius Ammann?

Am 24. März 1882 wurde J. A. in Gossau geboren. Da er schon bald seine Eltern verlor, lebte er während eines grossen Teiles seiner Jugendzeit beim Grossvater mütterlicherseits in Trogen. Eines Tages traf der Knabe mit Henry Dunant (1828 bis 1910) zusammen. Dunant, der Begründer des Roten Kreuzes, verbrachte seinen Lebensabend in der Nachbargemeinde Heiden. Er sagte zu dem kleinen J. A., dass es nichts Wichtigeres und Schöneres im Leben gäbe, als Schwachen zu helfen und den Menschen zu dienen. Diese Worte waren sicher einer der Gründe, weshalb J. A. später Lehrer wurde (Evangelisches Lehrerseminar Unterstrass Zürich). Dort interes-



Julius Ammann (1882 bis 1962). Sebastian Hämpfeli

sierte er sich besonders für die Bildung und Erziehung geistig und körperlich behinderter Kinder. 1902 trat J. A., gut vorbereitet, in die Taubstummenanstalt Riehen als Lehrer ein. Acht Jahre lang wirkte er hier unter Inspektor Heinrich Heusser-Bachofner im Geiste Dunants, ehe er am 5. April 1910 die Leitung der Taubstummenanstalt Bettingen (gegründet 1860) für 35 Jahre übernahm.

Der Sohn von J. A., Jules Ammann, erzählt in seinen «Erinnerungen an Papa Ammann» («Riehener Zeitung» vom 12. 3. 1982): «Lehrer und Hausvater zugleich, widmete er sich

GZ – Gehörlosen-Zeitung

Redaktion: Erhard Conzetti, Kreuzgasse 45, 7000 Chur. Regionen Graubünden, Tessin, Leitartikel, Verbands- und Pro-Infirmis-Nachrichten.

Koordinator: Heinrich Beglinger, Steingrubenweg 92, 4125 Riehen. Bearbeiter der Region Bern.

Mitarbeiter: Elisabeth Hänggi, Schützenrainweg 50, 4125 Riehen. Regionen Basel, Solothurn, Luzern, Innerschweiz und Schweizerischer Gehörlosenbund.

Markus Huser, Winkelriedstrasse 61, 6003 Luzern. Regionen Zürich, Aargau, Schaffhausen.

Walter Gnos, Kornstrasse 7, 8603 Schwerzenbach. Regionen St. Gallen, Ostschweiz (ohne Graubünden) und Sport.